

## ZUSAMMEN AUF DEM LAUFENDEN 02/2024

Sehr geehrte Versicherte, angeschlossene Unternehmen und Partner

Wir hoffen, dass unsere Mitteilung Sie bei guter Gesundheit erreicht.

**Kennzahlen per 31. Januar 2024 (indikative Angaben)**



---

**103,80 %**  
DECKUNGSGRAD  
UNGEPRÜFT



---

**0,45 %**  
NETTOPERFORMANCE  
UNGEPRÜFT

---

Die Aktiven unserer Stiftung belaufen sich insgesamt auf CHF 5,732 Mrd., die Anzahl der angeschlossenen Personen auf 28'269 und diejenige der versicherten Rentenbezüger auf 3'205 Personen.

---



### **DIE LAGE AN DEN FINANZMÄRKTEN** Kommentar unseres CIO Jean-Bernard Georges

Zur Verblüffung des Anlegerpublikums zeigt sich die US-amerikanische Wirtschaft unverändert resilient, sowohl was das Wachstum des BIP und den Arbeitsmarkt angeht als auch in Bezug auf die Ergebnisse der tonangebenden Unternehmen, namentlich im Technologiesektor. Diese starke Konjunktur verringert die Aussichten auf rasche Leitzinssenkungen, was logischerweise auch zu einer leichten Korrektur an den massgeblichen Anleihenmärkten geführt hat. Das Umfeld war wesentlich günstiger für Aktien, insbesondere in den USA und Japan. Sie legten im Januar allgemein gute Performances vor, mit Ausnahme von China, wo sich trotz der geplanten Unterstützung der Regierung keine Erholung abzeichnet. Bei der Betrachtung nach Sektoren zeigt sich, dass die Technologie- und Kommunikationsunternehmen wie schon 2023 den Ton angeben.

Die Spannungen im Nahen Osten haben sich durch die – derzeit wenig wirksamen – Bombardierungen der Huthi im Jemen seitens der USA und Grossbritanniens und den Tod von drei US-amerikanischen Soldaten bei einem Drohnenangriff im Norden Jordaniens weiter verschärft. Da der Iran nicht direkt von den Vergeltungsmassnahmen betroffen ist, hielten sich die Auswirkungen auf den Ölmarkt in Grenzen. In den USA haben die Wahlkampagnen begonnen; nachdem Ron DeSantis seine Kandidatur aufgegeben hat, bestätigt sich Donald Trumps Status als Favorit der Republikaner.



## PERFORMANCE

Die indikative Performance der Aktiven unserer Stiftung belief sich per 31.01.2024 auf 0,45 %. Zum Vergleich: Die Pensionskassenindizes der UBS und der Credit Suisse wiesen Performances von +0,48 % und +0,54 % aus.

Ein kurzer Rückblick auf die Jahre 2022 und 2023: Beide Jahre waren geprägt von einer atypischen positiven Korrelation zwischen Aktien und Obligationen – 2022 tendierten beide Märkte zu Baisse, 2023 zu Haussen in einer Art Spiegeleffekt, der von dem ausgeprägten Anstieg am langen Ende der Zinskurve und dem anschliessenden Rückgang ausgelöst wurde.

Wir halten es für angebracht, diese beiden Jahren im Kontext eines Zyklus zu betrachten und die erzielte Performance auf Basis der gesamten Zyklusperiode zu betrachten.

Die Performance der Anlagen von Copré beläuft sich über diese beiden Jahre auf -4,17 %. Bei den Pensionskassenindizes der UBS und der Credit Suisse liegt sie bei -5,21 % bzw. -5,18 %.

Trotz ihrer ausgezeichneten Jahresperformance 2023 stehen die Pictet-Indizes BVG25 und BVG40 auf zwei Jahre gesehen mit -8,4 % und -8,76 % noch tiefer in den roten Zahlen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Jahre 2022 und 2023 zeigt sich folgendes Bild:

	Copré	Pensionskassenindex der Credit Suisse	Pensionskassenindex von UBS	Pictet BVG25	Pictet BVG40
Performance auf zwei Jahre (2022–2023)	-4,17 %	-5,21 %	-5,18 %	-8,40 %	-8,76 %

Bei einer Betrachtung der langfristigen risikobereinigten Rendite fällt der Vergleich noch vorteilhafter für Copré aus.

Gesamtbetrachtung der letzten 10 Jahre:

	Copré	Pensionskassenindex der Credit Suisse	Pensionskassenindex von UBS	Pictet BVG25	Pictet BVG40
Performance p. a.	3,98 %	3,48 %	3,38 %	2,15 %	3,20 %
Volatilität	4,27 %	5,25 %	5,20 %	5,35 %	6,53 %
Sharpe Ratio (vereinfacht)	0,93	0,66	0,65	0,40	0,49

Diese Angaben beruhen auf öffentlich zugänglichen Daten und Bloomberg, für ihre Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Unsere diversifizierte und ausgewogene Asset Allocation hat es uns ermöglicht, langfristig eine risikobereinigte Rendite zu erzielen, die um 40 % über derjenigen der Pensionskassenindizes von UBS und der Credit Suisse liegt und fast doppelt so hoch ist wie diejenige der Pictet-BVG-Indizes.



## WEITERBILDUNG FÜR ZUKÜNFTIGE RENTENBEZÜGER

Unsere Stiftung bietet für alle französischsprachigen Versicherten im Alter von mindestens 60 Jahren eine Informationsveranstaltung zu ihrer zukünftigen Rente.

Sie ist allgemeiner Natur; es können keine individuellen Beratungen finanzieller oder steuerlicher Art erfolgen.

Diese erste Weiterbildung in Form einer Videokonferenz ist für Anfang April vorgesehen, sie wird Anfang Mai wiederholt. Die Einladungen mit Anmeldeformular werden bis Ende Februar per Post an die betreffenden Versicherten versandt.



## REGLEMENTE AUF DEM NEUESTEN STAND

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen unseres Vorsorgereglements informieren:

### Art. 12 Eintrittsleistungen

4. Wenn durch die von der Stiftung versicherten Leistungen das Maximum gemäss dem Lohn und dem geltenden Vorsorgeplan erreicht wird (keine Einkaufslücke), behält sich die Stiftung das Recht vor, die Einbringung jeder weiteren Freizügigkeitsleistung, die nicht innert 6 Monaten nach Aufnahme der versicherten Person überwiesen wurde, abzulehnen.

### Art. 27 Konkubinatsrente

2. d. [Der Konkubinatspartner] muss in den fünf (5) Jahren unmittelbar vor dem Tod der versicherten Person in einer ununterbrochenen ausschliesslichen Lebensgemeinschaft mit der versicherten Person, in einem gemeinsamen Haushalt, gelebt haben oder für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kind sorgen.

### Art. 53 – Verzugszinsen

Die Stiftung wendet einen Verzugszins in Höhe des gesetzlichen Mindestzinssatzes zuzüglich 1 % gemäss Art. 7 FZV an.

Bei Streitigkeiten über Leistungen und ab der Einleitung eines Gerichtsverfahrens beim zuständigen Gericht im Sinne von Art. 73 BVG wendet die Stiftung einen reduzierten Verzugszinssatz an, und zwar den für das BVG vorgesehenen gesetzlichen Mindestzinssatz.

## Art. 54 – Steuerliche Behandlung von Einlagen (Einkäufen), Rückzahlungen und erhaltenen Leistungen

Für Entscheidungen über Steuerveranlagungen und steuerliche Privilegien sind die gesetzlichen Bestimmungen der Steuerbehörden massgeblich.

Die versicherte Person ist allein für die Einholung der in der jeweiligen Situation erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Die Stiftung lehnt jegliche Haftung im Fall einer Ablehnung/gegenteiligen Entscheidung der Steuerbehörden ab. Zur Information sei darauf hingewiesen, dass diese in der Regel die gesamte Vorsorge der versicherten Person berücksichtigen.

## Art. 65 – Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Reform AHV 21

Wenn die Invaliditätsleistungen wegfallen, weil die versicherte Person das Referenzalter erreicht hat, das zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan festgelegt war, so treten die Altersleistungen an deren Stelle. Für Frauen, für die zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Vorsorgeplan ein Referenzalter von 62 oder 63 Jahren festgelegt war, laufen die Invaliditätsleistungen am ersten Tag des Monats weiter, der auf die Vollendung des 62. bzw. 63. Lebensjahres folgt.

Ferner verweisen wir auf folgenden Artikel zum Todesfallkapital:

## Art. 32 Kapitalleistung bei Todesfall

Verstirbt eine aktive versicherte oder invalide Person, richtet die Stiftung eine Kapitalleistung in Höhe des angesparten Altersguthabens abzüglich allenfalls bereits bezogener Leistungen und Renten und abzüglich des Gegenwartswerts der Hinterlassenenrente für Ehegatten bzw. Konkubinatsrente (mit Ausnahme von Waisenrenten) aus. Sofern die entrichteten Hinterlassenenrenten nicht durch Einkäufe erhöht wurden, entspricht das Todesfallkapital mindestens 100 % der Einkäufe (von fehlenden Beitragsjahren sowie für vorzeitige Altersrücktritte) (ohne Zinsen) in die Stiftung, zuzüglich der Einkäufe (ohne Zinsen) in die vorherige Vorsorgeeinrichtung, welche zum Zeitpunkt des Anschlusses bestätigt wurden, sowie von der versicherten Person beim Anschluss geltend gemachter oder bestätigter Einkäufe, abzüglich der Vorbezüge im Rahmen einer Wohneigentumsförderung, Scheidung oder sonstiger Anlässe.

In unser Organisationsreglement haben wir ferner ein neues Kapitel «I» eingefügt, das sich auf die Kommission für Personalvorsorge bezieht und insbesondere folgende Punkte umfasst: Zusammensetzung – Wahl und Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter – Ernennung der Arbeitgebervertreter – Vorsitz – Vertretung in der Delegiertenversammlung – Einberufung – Aufgaben.

Alle unsere Reglemente finden Sie auf unserer Website <https://copre.ch/de/unterlagen/>



## VORSORGEAUSWEIS

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass die Vorsorgeausweise per 1. Januar 2024 einschliesslich der Verzinsung mit 2,25 % in das Webportal Versicherte eingestellt wurden. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls Sie noch nicht über einen Zugang zu diesem Portal verfügen.

Mit freundlichen Grüssen und unseren allerbesten Wünschen.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen. Geben Sie gut auf sich acht.

Claude Roch  
Präsident des Stiftungsrats

Pascal Kuchen  
Generaldirektor